Promotionsordnung
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

Promotion zum
Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

Neufassung vom 10.12.2019

Die Universität Witten/Herdecke hat aufgrund des § 73 a Abs. 3 sowie des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Promotionsordnung erlassen.

Inhalt

§ 1 Allgemeines

§ 2 Zweck der Promotion

§ 3 Promotionsverfahren

1. Gremien und Funktionsträger

1.1 Die Betreuerin / Der Betreuer

1.2 Der Promotionsausschuss

2. Ablauf des Promotionsprozesses

2.1 Zulassung als Promovendin / Promovend

2.2 Erstellung der Dissertation

2.3 Promotionsgesuch

2.4 Beurteilung der Dissertation

2.5 Mündliches Verfahren

2.6 Die Disputation

§ 4 Beschluss über die Promotion

§ 5 Drucklegung der Dissertation

§ 6 Promotionsurkunde

§ 7 Ungültigkeit der Promotion

§ 8 Akteneinsicht

§ 9 Öffentlichkeit

§ 10 Ehrenpromotion

§ 11 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Witten/Herdecke verleiht aufgrund einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertationsschrift) und einer Disputation den akademischen Grad eines Doktors der Staats- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.). Für besondere wissenschaftliche und gesellschaftliche Verdienste kann sie den akademischen Grad „Dr. rer. pol. h.c." verleihen.

§ 2
Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis wird erbracht durch eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertationsschrift) in einem Fachgebiet, welches durch einen Lehrstuhl oder eine Professur an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Witten/Herdecke vertreten ist, sowie durch eine mündliche Disputation zu dieser schriftlichen Leistung.

§ 3
Promotionsverfahren

Das Promotionsverfahren beginnt mit der Zulassung zur Promotion und endet mit dem Beschluss über die Promotionsleistungen.

1. Gremien und Funktionsträger

1.1 Die Betreuerin / der Betreuer
Die Betreuerin / der Betreuer ist unmittelbare Ansprechpartnerin / unmittelbarer Ansprechpartner der Promovendin / des Promovenden im Promotionsverfahren und gewährleistet eine kontinuierliche Unterstützung des Vorhabens. Die Betreuerin / der Betreuer ist habilitierte Hochschullehrerin / habilitierter Hochschullehrer oder Professorin / Professor an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Witten/Herdecke.

1.2 Der Promotionsausschuss

Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben, wird für den von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zu vergebenden Doktortitel ein Promotionsausschuss eingerichtet. Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Feststellung der Voraussetzungen zur Promotion und Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gem. § 3 Nr. 2.1,
- Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter gem. § 3 Nr. 2.3,
- Festlegung von Fristen und Terminen,
- Entscheidung über Sonderfälle in Promotionsverfahren,
- Entscheidung über Widersprüche.

Der Promotionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft gem. §11 Abs. 1 Nr. 1 HG. Die / der Vorsitzende und ihre / seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter wird von den Mitgliedern des Promotionsausschusses gewählt. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt vier Jahre. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.
Die Beschlussfassungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an die Vorsitzende / den Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über ablehnende Bescheide und Widersprüche trifft der Promotionsausschuss als Gremium.
Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden hierzu zu verpflichten.
Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung und Verbesserung der Promotionsverfahren.

2. Ablauf des Promotionsprozesses

2.1 Zulassung als Promovendin / Promovend

2.1.1 Zum Promotionsverfahren für die Promotion zum Dr. rer. pol. wird zugelassen, wer

1. einen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, mit mindestens der Note „gut“ (2,5 oder besser) oder

2. einen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern mit der Note „sehr gut“ (1,5 oder besser) und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

3. einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 mit mindestens der Note „gut“ (2,5 oder besser) nachweist.

Zu den einschlägigen Abschlüssen zählen insbesondere Studiengänge aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik. Zugelassen werden kann auch, wer bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen einen Studienabschluss in einem Bereich nachweist, bei dem ein hinreichender Zusammenhang mit den Staats- und Wirtschaftswissenschaften besteht. Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses und die nach 2.1.1 Nr. 2 angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien entscheidet der Promotionsausschuss.
Über begründete Ausnahmen der Notenerfordernisse entscheidet der Promotionsausschuss.

Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und solchen mit dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits beim Zugang zum Promotionsverfahren ist nicht zulässig.

2.1.2 Die Bewerberin / der Bewerber erarbeitet unter Anleitung der Betreuerin / des Betreuers das Promotionsthema durch Erstellung einer standardisierten Promotionsvereinbarung. Die Promotionsvereinbarung enthält einen Lebenslauf, bewerbungsrelevante Zeugnisse und ein Exposé, das das geplante Forschungsvorhaben (Zielsetzung, voraussichtliche Methodik, erwartete Ergebnisse und Zeitplan) beschreibt. Die Promotionsvereinbarung stellt die Grundlage für das Verfassen der Dissertation dar. Sie muss von der Betreuerin / vom Betreuer und von der Promovendin / dem Promovenden unterschrieben sein.

2.1.3 Die Bewerberin / der Bewerber meldet ihr / sein Promotionsvorhaben bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an, indem sie / er die Promotionsvereinbarung einreicht. Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Promotionsvereinbarung, ob die formalen Voraussetzungen im Sinne des Absatz 2.1.1 des Antrags erfüllt sind. Ebenso prüft sie / er die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Der Bewerberin / dem Bewerber ist eine zweiwöchige Frist zur Überarbeitung der Promotionsvereinbarung einzuräumen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Bewerberin / der Bewerber als Doktorandin / als Doktorand angenommen. Die erste Rate der Promotionsgebühr und die Bearbeitungsgebühr gemäß der gültigen Beitragsordnung der UW/H sind zur Zahlung fällig. Nach erfolgter Annahme muss die Promovendin / der Promovend umgehend im Studierendensekretariat immatrikuliert werden.

2.2 Erstellung der Dissertation

2.2.1 Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Sie besteht in der Erstellung einer Dissertationsschrift und muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft in einer an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vertretenen Fachdisziplin liefern sowie den Nachweis erbringen, dass die Promovendin / der Promovend befähigt ist, eine wissenschaftliche Fragestellung mit einwandfreier Methodik unter wissenschaftlicher Anleitung zu bearbeiten und unter Berücksichtigung des Schrifttums verständlich darzustellen. Sie wird von der Promovendin / dem Promovenden angefertigt und muss den methodischen Grundsätzen des Faches gerecht werden.

2.2.2 Die Dissertation muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein. Teile der Dissertation dürfen bereits publiziert sein, sofern sie unter der Affiliation Universität Witten/Herdecke erscheinen.

2.2.3 Die Möglichkeit zur kumulativen Dissertationsschrift ist gegeben. Als kumulative Dissertationsschrift wird die synoptische Zusammenführung von mindestens drei Aufsätzen unter Autorenschaft der Promovendin / des Promovenden verstanden. Einer davon muss bereits von Zeitschriften mit peer review-Verfahren zur Publikation

angenommen sein. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung.

Wird seitens der Promovendin / des Promovenden eine kumulative Dissertationsschrift beabsichtigt, stellt die Betreuerin / der Betreuer einen entsprechenden Antrag an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Promotionsausschuss.

2.3 Promotionsgesuch

2.3.1 In Abstimmung mit der Betreuerin / dem Betreuer reicht die Promovendin / der Promovend nach Fertigstellung der Dissertationsschrift bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses ein schriftliches Gesuch zur Promotion ein. Dieses enthält:

- den Titel der Dissertation,
- eine Bestätigung der Betreuerin / des Betreuers über ihr / sein Einverständnis mit der vorliegenden Version der Dissertationsschrift und über ihre / seine Bereitschaft zur Übernahme des Erstgutachtens,
- zwei alternative Vorschläge für die Zweitgutachterin / den Zweitgutachter, wobei die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen gemäß § 36 des Hochschulgesetzes NRW erfüllen müssen,
- Nachweis über die Zahlung der zweiten Rate der Promotionsgebühr gemäß Beitragsordnung der UW/H,
- eine aktuelle Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher oder englischer Sprache,
- Bescheinigungen über erbrachte Studienleistungen und abgelegte Prüfungen,
- die Dissertationsschrift gebunden in 4-facher Ausfertigung (im Falle einer kumulativen Dissertation das entsprechende Äquivalent im Sinne von Absatz 2.2.3) sowie als PDF-Dokument in elektronischer Form,
- eine eidesstattliche Erklärung, die dieser Promotionsordnung als Anlage 1 beigefügt ist.

2.3.2 Wenn die Vorsitzende / der Vorsitzende des Promotionsausschusses Zweifel an der Eignung der vorgeschlagenen Gutachterinnen / Gutachter hat, kann sie / er die Promovendin / den Promovenden auffordern, weitere Vorschläge einzureichen.

2.3.3 Eine Rücknahme des Promotionsgesuchs ist gegenüber der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig, solange keine Ablehnung der Dissertation aufgrund von Nichterfüllung der in § 2 geforderten selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erfolgt ist.

2.4. Beurteilung der Dissertation

2.4.1. Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt in einer angemessenen Frist die formale Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesuchs fest. Sind

die eingereichten Unterlagen nicht vollständig, wird der Promovendin / dem Promovenden eine zweiwöchige Frist zur Nachreichung eingeräumt. Bei Vollständigkeit der Unterlagen beauftragt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Betreuerin / den Betreuer sowie eine / einen der beiden vorgeschlagenen Zweitgutachterinnen / Zweitgutachter umgehend mit der Erstellung eines Gutachtens. Den Gutachterinnen / Gutachtern wird eine Frist von zwölf Wochen für die Begutachtung zugestanden. Liegt nach dieser Frist ein Gutachten nicht vor, bestellt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach einmaliger schriftlicher Mahnung und weiteren zwei Wochen Frist die / den von der Betreuerin / vom Betreuer als alternative / alternativen Zweitgutachterin / Zweitgutachter vorgeschlagene / vorgeschlagenen Gutachterin / Gutachter.

2.4.2 Die Dissertation liegt nach Eingang der beiden Gutachten zwei Wochen im Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zur Einsicht aus. Innerhalb dieser Frist hat jede Professorin / jeder Professor und jedes habilitierte Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Witten/Herdecke das Recht, alle zur Promotion gehörenden Unterlagen einzusehen und sich gegenüber der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gutachterlich zur Dissertation zu äußern. Die Betreuerin / der Betreuer wird über diese Äußerung schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der Promotionsausschuss hat die gutachterliche Äußerung in seiner Bewertung angemessen zu berücksichtigen.

2.4.3 Die Gutachten müssen eine Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung sowie einen Vorschlag für das Prädikat enthalten. Folgende Prädikate kommen in Betracht:

- summa cum laude (0)
- magna cum laude (1)
- cum laude (2)
- rite (3)

Schlagen beide Gutachten die Annahme der Dissertation vor bei einer um mindestens zwei Stufen abweichenden Benotung, so wird seitens der zuständigen Vorsitzenden / des zuständigen Vorsitzenden des Promotionsausschusses in einer Frist von maximal vier Wochen ein unabhängiges drittes Gutachten von einer Professorin / einem Professor der Universität Witten/Herdecke oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angefordert. Die Gesamtnote ergibt sich dann als arithmetisches Mittel aller Gutachten.

Schlägt eines der beiden Gutachten die Ablehnung, das andere die Annahme der Dissertation vor, so wird seitens der zuständigen Vorsitzenden / des zuständigen Vorsitzenden des Promotionsausschusses in einer Frist von maximal vier Wochen ein unabhängiges drittes Gutachten von einer Professorin / einem Professor der Universität Witten/Herdecke oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angefordert. Schlagen zwei der drei dann vorliegenden Gutachten die Ablehnung der Dissertation vor, so gilt diese als abgelehnt. Wird das Promotionsgesuch abgelehnt, erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen schriftlichen Bescheid. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss. Schlagen zwei der drei dann vorliegenden Gutachten die

Annahme der Dissertation vor, so gilt diese als angenommen. In die Notengebung fließen dann nur die beiden Gutachten ein, die die Annahme vorschlagen.

Das Vorschlagsrecht für die externen Gutachterinnen / Gutachter obliegt der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer und der Dekanin / dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.

Das Prädikat „summa cum laude" ist Dissertationen vorzubehalten, welche bereits ganz oder teilweise in einer international anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift mit peer review-Verfahren von der Promovendin / vom Promovenden als Autorin / als Autor publiziert wurden. Für monographische Dissertationen kann das Prädikat „summa cum laude" für die Gesamtbenotung einer Dissertation nur in Betracht gezogen werden, wenn beide vorliegenden Gutachten uneingeschränkt dieses Prädikat vorschlagen. In diesem Fall fordert die zuständige Vorsitzende / der zuständige Vorsitzende des Promotionsausschusses mit einer Frist von vier Wochen ein externes Gutachten zur vorliegenden Dissertation an. Das Vorschlagsrecht für diese externe Gutachterin / diesen externen Gutachter obliegt der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer. Für die Erstellung des externen Gutachtens gelten die Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3 sinngemäß; die Auslage der Dissertation gemäß 2.4.2 erfolgt erst nach Eingang des externen Gutachtens.

2.4.4 Nach Ende der Auslagefrist entscheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende des Promotionsausschusses über die Annahme der Dissertation.

2.4.5 Die Dissertation kann der Bewerberin / dem Bewerber auf Beschluss der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einmalig zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Die Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist, beträgt zwölf Monate. Bei nachgewiesenen schwerwiegenden Gründen kann diese Frist durch den Promotionsausschuss einmalig um weitere zwölf Monate verlängert werden. Hält die Bewerberin / der Bewerber diese Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

2.5 Mündliches Verfahren

2.5.1 Das mündliche Verfahren kann eröffnet werden, wenn die Annahme der Dissertation durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses erfolgt ist.

2.5.2 Nach Annahme der Dissertation und bei Vorliegen der Voraussetzungen aus 2.5.1 setzt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Termin für die Disputation fest. Die Gutachterinnen / Gutachter sind umgehend zu dem Termin einzuladen.

2.5.3 Die Disputation ist universitätsöffentlich und findet in Anwesenheit mindestens eines Mitglieds des Promotionsausschusses sowie der beiden Gutachter statt, wobei einer der Gutachter auch per Videokonferenz zugeschaltet sein kann.

2.5.4 Die Disputation kann in deutscher oder in englischer Sprache gehalten werden.

2.6 Die Disputation

2.6.1. Die Disputation findet im Rahmen eines Kolloquiums statt. Die Promovendin / der Promovend trägt die wesentlichen Erkenntnisse ihrer / seiner Dissertationsschrift vor. Der Vortrag soll eine Dauer von 30 Min. nicht übersteigen. Es folgt eine inhaltliche Diskussion des Vortrags, welche die Dauer von 30 Min. nicht übersteigen sollte. Den Vorsitz führt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ihre / sein / ihr Stellvertreterin / Stellvertreter. Die / der Vorsitzende sowie die Gutachterinnen / Gutachter bilden den Prüfungsausschuss.

2.6.2 Der Prüfungsausschuss berät über die Annahme und fasst einen Beschluss über die Benotung. Gutachterinnen/Gutachter der entsprechenden Dissertation sind stimmberechtigt. Die möglichen Prädikate entsprechen den unter Absatz 2.4.3 genannten.

2.6.3 Wird die mündliche Leistung der Promovendin / des Promovenden nicht mindestens mit rite beurteilt, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Ist die Disputation nicht bestanden, teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Promovendin oder dem Promovenden das Ergebnis zudem schriftlich mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss. Im Falle der Ablehnung der Disputation vereinbart die Vorsitzende / der Vorsitzende des Promotionsausschusses mit der Promovendin / dem Promovenden einen Termin für eine Wiederholung der Prüfung. Wird die Disputation auch nach dieser einmaligen Wiederholung nicht angenommen, so ist die Promotion endgültig nicht bestanden. Die oder der Promotionsausschussvorsitzende erteilt einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss.

2.7. Erscheint die Promovendin / der Promovend nicht zur Disputation oder bricht sie / er diese ab, so gilt diese Promotionsleistung als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 4
Beschluss über die Promotion

Sind die schriftliche und mündliche Promotionsleistung angenommen worden, wird auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der Benotung der Disputation ein Beschluss zum Prädikat durch den zuständigen Promotionsausschuss gefasst. Die möglichen Prädikate entsprechen den in § 3 (2.4.3) genannten.

Das Gesamt-Prädikat „summa cum laude“ kann hierbei nur vergeben werden, wenn sämtliche vorliegenden Einzelbewertungen (Gutachten und Note der Disputation) uneingeschränkt dieses Prädikat empfehlen. Weicht eines der vorliegenden Prädikate hiervon ab, lautet das Gesamt-Prädikat maximal „magna cum laude“.

In allen anderen Fällen setzt sich die Gesamtnote zu 2/3 aus dem arithmetischen Mittel der einfließenden Gutachten (siehe § 3, 2.4.3) und zu 1/3 aus der Benotung der Disputation

zusammen.

Das Gesamt-Prädikat ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

0	=	summa cum laude
> 0 bis 1,5	=	magna cum laude
> 1,5 bis 2,5	=	cum laude
> 2,5 bis 3,0	=	rite

§ 5
Drucklegung der Dissertation

1. Nach dem Beschluss über die Promotion hat die Promovendin / der Promovend die Dissertationsschrift im Laufe eines Jahres auf ihre / seine Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen. Zur Erteilung der Druckerlaubnis hat sie / er die druckfertige Arbeit der Betreuerin / dem Betreuer vorzulegen. Entspricht diese Version der bereits zur Begutachtung vorgelegten Version exakt, so wird das Einverständnis der Betreuerin / des Betreuers zur Drucklegung vorausgesetzt. Die Promovendin / der Promovend versichert die exakte Übereinstimmung mit der Gutachterinnenversion / Gutachterversion in diesem Falle schriftlich an Eides statt gegenüber der Vorsitzenden des Promotionsausschusses / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

2. Die Drucklegung der Dissertation erfolgt durch

   - die Ablieferung von einem auf Papier gedruckten Belegexemplar und die Ablieferung von 12 elektronischen Versionen über das Promotionsbüro an die Universitätsbibliothek abzugeben. Datenformat und deren Datenträger sind gemäß den Vorgaben der Universitätsbibliothek zu erstellen.

   - oder den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung unter der Angabe des Ortes der Erstellung und ein Hinweis auf eine Dissertation der Universität Witten/Herdecke auszuweisen. Fünfzehn Exemplare sind über das Promotionsbüro in der Universitätsbibliothek abzugeben.

3. Für die Gestaltung des Titelblattes gilt das in der Anlage 2 und 3 beigefügte Muster. Der Dissertation sind auf den letzten Seiten ein kurzer Lebenslauf und die eidesstattliche Erklärung beizufügen.

4. Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen die Frist von einem Jahr für die Veröffentlichung der Dissertation einmalig verlängern, wenn ein entsprechender Antrag rechtzeitig von der Promovendin / dem Promovenden gestellt wird. Die Fristverlängerung beträgt max. sechs Monate.

5. Versäumt die Promovendin / der Promovend die ihr / ihm gestellte Frist, so erlischt für die Universität die Verpflichtung zur Aushändigung der Promotionsurkunde.

§ 6
Promotionsurkunde

1. Hat die Promovendin / der Promovend alle Verpflichtungen erfüllt, wird ihr / ihm die Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie enthält unter anderem den Titel der Dissertation und die Gesamtnote, trägt das Siegel der Universität und wird von der Dekanin / dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und von der Präsidentin / dem Präsidenten der Universität unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der zuletzt erbrachten Leistung datiert.

2. Die Promotionsurkunde kann bereits ausgehändigt werden, wenn der Druck der Dissertation nachweislich gesichert ist und die Gebühren entrichtet sind.

3. Die Führung des Doktortitels vor Aushändigung der Urkunde ist unzulässig.

§ 7
Ungültigkeit der Promotion

Hat sich die Promovendin / der Promovend bei Erbringung oder Nachweis ihrer / seiner Promotionsleistungen nachweislich einer Täuschung schuldig gemacht, ist insbesondere die Dissertationsschrift nicht vollständig als eigenständige Leistung anzuerkennen oder sind durch ihre / seine Angaben wesentliche Voraussetzungen irrigerweise seitens der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Promotionsausschusses als gegeben angenommen worden, kann die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft die Zuerkennung des Doktorgrades jederzeit für ungültig erklären und diesen umgehend und unwiderruflich entziehen. Näheres regelt die Verfahrensordnung der UW/H zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

§ 8
Akteneinsicht

1. Während der Auslagefrist hat die Promovendin / der Promovend das Recht auf Einsicht in ihre / seine Promotionsakten, einschließlich sämtlicher Gutachten und Stellungnahmen.

2. Die Akteneinsicht umfasst das Recht der Promovendin / des Promovenden, Abschriften anzufertigen oder auf ihre / seine Kosten Fotokopien herzustellen.

§ 9
Öffentlichkeit

Alle Beratungen und Beschlussfassungen in Promotionsangelegenheiten sind nicht öffentlich, soweit sich aus dieser Promotionsordnung nichts anderes ergibt.

§ 10
Ehrenpromotion

1. Die Universität kann für besondere wissenschaftliche und gesellschaftliche Verdienste den Grad eines Doktors ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) verleihen. Über eine Ehrenpromotion wird auf begründeten Antrag einer Hochschullehrerin / eines Hochschullehrers vom Fakultätsrat mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin / den Dekan zu richten.

2. Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf neben einer entsprechenden Entscheidung im Fakultätsrat in jedem einzelnen Fall einer Beschlussfassung im Senat.

3. Die Ehrenpromotion ist in der Urkunde zu begründen. Die Urkunde trägt das Datum der Beschlussfassung im Senat und wird von der Präsidentin / dem Präsidenten der Universität und der Dekanin / dem Dekan der Fakultät unterzeichnet. Durchgeführte Ehrenpromotionen werden dem zuständigen Ministerium für Forschung angezeigt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt in ihrer Neufassung am 01.04.2020 in Kraft. Eine Einschreibung nach einer früheren Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Witten/Herdecke ist ab diesem Datum nicht mehr möglich.

Bereits im Sinne von § 3 eröffnete Promotionsverfahren werden nach der zum Zeitpunkt der Eröffnung gültigen Promotionsordnung durchgeführt. Auf Antrag der Promovendin / des Promovenden an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann das Verfahren auch nach dieser Promotionsordnung durchgeführt werden.

Diese Promotionsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 14.01.2020 sowie der Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Promotionsordnung mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW vom 24.03.2020 – Az.: 223-7.04.02.01.01/146 (9686).

Witten, den 31.03.2020

Prof. Dr. med. Martin Butzlaff
Präsident
Universität Witten/Herdecke

Anlage 1 zur Promotionsordnung: Eidesstattliche Erklärung

(Vorname, Name) (Anschrift)

Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Dissertation selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Aussagen, Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich (zutreffendes bitte unterstreichen) geholfen: Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Dissertation nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Dissertation wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt. Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe."

....

Datum Unterschrift

Anlage 2 zur Promotionsordnung: Muster für das Titelblatt der Dissertation

(Titel der Dissertation)

Inauguraldissertation

zur

Erlangung des Grades einer Doktorin / eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft

der

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

der

Universität Witten/Herdecke

vorlegt von:

(Vor- und Familienname)

aus (Ort)

(Jahr der Drucklegung)

Anlage 3 zur Promotionsordnung: Muster für die Rückseite des Titelblattes

Erstgutachterin / Erstgutachter:

Zweitgutachterin / Zweitgutachter:

Tag der Disputation: